

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 149/2001****vom 11. Dezember 2001****zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 131/2001 vom 23. November 2001 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/678/EG der Kommission vom 23. Oktober 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Registrierung von Betrieben in nationalen Datenbanken für Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/694/EG der Kommission vom 27. Oktober 2000 zur dritten Änderung der Entscheidungen 1999/466/EG und 1999/467/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit bzw. Tuberkulosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 45 (Entscheidung 1999/467/EG der Kommission) und 46 (Entscheidung 1999/466/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32000 D 0694**: Entscheidung 2000/694/EG der Kommission vom 27. Oktober 2000 (ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 41).“
2. Nach Nummer 56 (Entscheidung 2000/504/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„57. **32000 D 0678**: Entscheidung 2000/678/EG der Kommission vom 23. Oktober 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Registrierung von Betrieben in nationalen Datenbanken für Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (ABl. L 281 vom 7.11.2000, S. 16).“

⁽¹⁾ ABl. L 22 vom 24.1.2002, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 7.11.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 41.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/678/EG und 2000/694/EG in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Dezember 2001

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

B. GRYDELAND

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.